

# Verkehrsunfall im Ausland – was tun?

*10 Tipps, die Sie unbedingt beachten sollten, wenn Sie im Ausland einen Unfall haben:*

- Lassen Sie den Unfall möglichst von der Polizei aufnehmen und verlangen Sie eine Kopie des Protokolls. (Bei der Ausreise wird in der Regel bei einer Grenzkontrolle die behördliche Unfallbestätigung verlangt. Liegt keine vor, können Sie in den Verdacht der Fahrerflucht geraten.)
- Füllen Sie den Europäischen Unfallbericht vollständig aus, und vergessen Sie nicht, auch die entsprechenden Unfallumstände im Mittelteil des Formulars anzukreuzen. Der Europäische Unfallbericht ist – egal, in welcher Sprache er abgefasst wurde – inhaltlich und grafisch völlig identisch. Die Unterschrift ist kein Schuldeingeständnis.
- Notieren Sie alle erforderlichen Daten zum Unfall:
  - a. Name und Anschrift des Lenkers und des Fahrzeughalters
  - b. Amtliches Kennzeichen + Länderkennzeichen
  - c. Haftpflichtversicherung
  - d. Zeit und Ort des Unfalls
  - e. Name, Anschrift und Aktenzahl des Polizeipostens
- Sichern Sie sich Beweismittel: Notieren Sie die Daten von Zeugen, machen Sie Fotos und Skizzen.
- Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen (Ausnahme: Europäischer Unfallbericht).
- Als Bestätigung für Ihre Haftpflichtversicherung können Sie Ihre „Grüne Karte“ vorweisen.
- Informieren Sie umgehend Ihren Haftpflichtversicherer oder die Rechtsschutzversicherung, damit Sie keine Frist versäumen. In manchen Ländern besteht eine sehr kurze Verjährungsfrist, z.B. in Spanien 1 Jahr, Tschechien und Slowakei 2 Jahre.
- Machen Sie Ihre Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger bzw. seine Haftpflichtversicherung geltend. Im Rahmen der 4. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie der Europäischen Union können Sie sich in Österreich an den sogenannten Schadenregulierungsbeauftragten wenden (Voraussetzung: Der Unfallgegner ist in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedsland versichert und der Unfall ereignete sich in einem Land der „Grünen Karte“).
- Achtung: Grundsätzlich gilt das Recht des Unfallortes – sowohl für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen als auch für ein Strafverfahren.
- Sollte der Verkehrsunfall in einem EU- bzw. EWR-Staat durch ein nicht versichertes oder unbekanntes Fahrzeug verursacht worden sein, können die Ansprüche beim Fachverband der Versicherungsunternehmen Österreichs geltend gemacht werden. Er wickelt die Schadenersatzansprüche nach den Verkehrsoferbestimmungen des Unfalllandes ab.